

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht im Amts- und Gemeindeblatt der Verbandsgemeinden Brohltal

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Brenk
Aktenzeichen: 31080-HA2.3.

56727 Mayen, 21.12.2015
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Brenk Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Brenk das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brenk

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Verbesserung der Möglichkeiten der Waldbewirtschaftung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Dorferneuerung zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Ortsgemeinde Brenk Gemarkung Brenk

Flur 1 -3 alle Flurstücke

Flur 4 die Flurst.-Nrn.

5/3, 6/1, 10/1, 20/1, 30/1, 34/1, 36/1, 44/1, 53/1, 60/1, 62/1, 70/1, 72/1, 73/1, 77, 78, 79, 80/1, 82/1, 84/1, 100/1, 110/1, 113/1, 113/2, 121/1, 130/1, 132/1, 133/1, 135/1, 140/1, 148, 150/1, 159, 160, 161, 165/1, 167/1, 169, 180/2, 190/1, 194/1, 197/1, 203/1, 204/2, 208/1, 217/1, 218/1, 219/1, 220/1, 223/1, 230/1, 240/2, 243/1, 248/1, 253/1, 257/1, 262/6, 264/2, 264/5, 267/6, 275/2, 275/3, 284/1, 286/1, 290/1, 294/1, 294/2, 300/1, 308/2, 312/1, 320/1, 324/1, 327, 330/1, 336/3, 339/2, 344/1, 345, 346/1, 348/1, 349, 350/1, 354/1, 360/1, 364/1, 366/1, 370/1, 374/1, 380/1, 389/1, 391/1, 393, 394, 400/1, 404/1, 407/1, 410/1, 412/1, 413/1, 414, 416/1, 419/1, 422/1, 425/1, 430/1, 436/1, 438/1, 505/131, 506/131, 577/376, 610/80

Flur 5 – 8 alle Flurstücke

Ortsgemeinde Kempenich Gemarkung Engeln

Flur 2 die Flurst.-Nrn.

110/3, 111

Flur 4 die Flurst.-Nrn.

106, 116, 117, 129/2

Ortsgemeinde Galenberg Gemarkung Galenberg

Flur 1 die Flurst.-Nrn.

29, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 33, 34

Flur 3 die Flurst.-Nrn.

1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 24/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 86/1

Ortsgemeinde Niederdürenbach Gemarkung Niederdürenbach

Flur 8 die Flurst.-Nrn.

105/1, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 144

Flur 9 die Flurst.-Nrn.

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 13/1, 16/2, 20/1, 24, 25/1, 28/1, 33/1, 34/1, 36, 37, 38/1, 70, 71/1, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 99/1, 100/2, 189, 190/1, 210/1, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 236, 237, 238, 239, 240, 241/1, 241/2, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255/1, 272/1, 393/38, 394/38

Flur 10 die Flurst.-Nrn.

4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 39, 40, 41, 42

Ortsgemeinde Oberzissen Gemarkung Oberzissen

Flur 6 die Flurst.-Nrn.

67/1, 95/1, 96, 97, 98, 99/1, 99/2, 100

Ortsgemeinde Wehr Gemarkung Wehr

Flur 9 die Flurst.-Nrn.

652, 653, 654, 655, 656, 689/3

Flur 18 die Flurst.-Nr.

2/1

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Brenk”

Ihr Sitz ist in 56651 Brenk, Landkreis Ahrweiler.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 S. 1474), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel

Bannerberg 4, 56727 Mayen

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal, Kapellenstraße 12 in 56651 Niederzissen, Tel. Nr. 02636/9740-0, und zwar während der Dienstzeiten der Verwaltung: Montag - Donnerstag von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brenk Christoph Stenz, Hauptstraße 68, 56651 Brenk und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Niederdürenbach August Henn, Ringstr. 2, 56651 Niederdürenbach und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Wehr Berthold Doll, Gleeser Straße 12, 56653 Wehr und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Galenberg Bernd Esten, Ackerstraße 18, 56651 Galenberg und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Oberzissen Eugen Schmitt, Brohltalstraße 22, 56651 Oberzissen und
- dem Ortsvorsteher des Ortsteiles Engeln in der Gemeinde Kempenich Jens Schäfer, Im Grund 1, 56746 Engeln.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 3500 dargestellt.

Des Weiteren können sowohl der Beschluss als auch die Gebietskarte im Internet unter [www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de /Bodenordnungsverfahren/ Brenk](http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de/Bodenordnungsverfahren/Brenk) eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 357 ha und umfasst im Wesentlichen folgende Flächen:

- in der Gemeinde Brenk
die Gemarkung Brenk ganz (außer Teilbereiche der Flur 4)
- in der Gemeinde Galenberg
in der Gemarkung Galenberg – Teilbereiche der Flur 1 (Wald-, Wege- und Grünlandflächen angrenzend an die Gemarkung Brenk) und Teilbereiche der Flur 3 (Wald- und Wegeflächen angrenzend an die Gemarkung Brenk)
- in der Gemeinde Oberzissen
in der Gemarkung Oberzissen – Teilbereiche der Flur 6 (Wege- und Grünlandflächen angrenzend an die Gemarkung Brenk)
- in der Gemeinde Niederdürenbach

in der Gemarkung Niederdürenbach – Teilbereiche der Flur 8 (Wald-, Wege- und Grünlandflächen angrenzend an die Gemarkung Brenk), Teilbereiche der Flur 9 (Wald-, Wege- und Grünlandflächen angrenzend an die Gemarkung Brenk) und Teilbereiche der Flur 10 (Wald-, Wege-, Grünland- und Ackerlandflächen angrenzend an die Gemarkung Brenk)

- in der Gemeinde Kempenich
in der Gemarkung Engeln – Teilbereiche der Flur 2 (Wegeflächen angrenzend an die Gemarkung Brenk), Teilbereiche der Flur 4 (Wegeflächen und Eisenbahnfläche angrenzend an die Gemarkung Brenk)
- in der Gemeinde Wehr
in der Gemarkung Wehr – Teilbereiche der Flur 9 (Wege-, Grünland- und Ackerlandflächen angrenzend an die Gemarkung Brenk) und ein Wegeflurstück in der Flur 18 angrenzend an die Gemarkung Brenk

Für die Ortsgemeinde Brenk ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Brohltal aus dem Jahre 2005 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Brenk hat ein Dorferneuerungskonzept im Jahre 1995 erstellt. Derzeit läuft eine Dorfmoderation in Brenk. Die Ergebnisse der Dorfmoderation sollen das derzeitige Dorferneuerungskonzept fortschreiben.

Die Ortsgemeinde Brenk hat aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 09.01.2013 und 19.11.2014 beim DLR - Westerwald-Osteifel Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Ahrweiler, die betroffene Verbandsgemeinde sowie die übrigen nach § 5 Absätze 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz und den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde nach § 85 Nr. 2 FlurbG zur Einbeziehung geschlossener Waldflächen von mehr als 10 ha Größe liegt mit Schreiben vom 27.10.2014 vor.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brenk voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden gem. § 5 Absatz 1 FlurbG vom DLR - Westerwald-Osteifel am 01.12.2015 in einer Aufklärungsversammlung in Brenk eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Nr. 2 FlurbG)

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Für das gesamte Verfahrensgebiet wurde vom DLR Westerwald-Osteifel eine Projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt. Die Projektbezogene Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass in der Gemarkung Brenk mit ihrer Ortslage eine Bodenordnung mit einem ganzheitlichen Ansatz für die nachhaltige Entwicklung dieses Raumes sinnvoll und zwingend notwendig ist.

Der zersplitterte, kleinparzellierte Grundbesitz, die kleinen, zerstreuten und unwirtschaftlich geformten Bewirtschaftungsflächen, die ungünstigen Schlagformen und –größen genügen nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes. Die durchschnittliche Bewirtschaftungsfläche beträgt rd. 0,28 ha, die Schlaglängen liegen im Minimum bei rund 80 m und erreichen Längen von bis zu 340 m. Die Verbesserung von Lage, Form, Größe und Ausrichtung der Flurstücke bedeuten eine Verringerung der Bewirtschaftungskosten, Einsparung an Produktionsmitteln sowie eine Zeitersparnis in der Arbeitserledigung.

Von den rd. 120 ha Waldflächen befinden sich rd. 80 ha im Privateigentum. Davon sind rund 50 ha kleinparzelliert und lassen vor allem im Bereich der Gemarkungsgrenze Richtung Galenberg keine geordnete und nachhaltige Bewirtschaftung zu. Hier sind die Waldflächen unzureichend bis gar nicht erschlossen und die Bewirtschaftung kann nur mit gravierenden Einschränkungen durchgeführt werden. Eine Aufhebung der Besitzersplitterung durch Zusammenlegung von Grundstücken und Erschließungsmaßnahmen wie Wegeverbreiterungen und Verbesserung des Ausbauzustands im Privatwaldbereich führen zur Mobilisierung bisher ungenutzter Holzvorräte.

Die Erschließung im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird an die aktuellen landwirtschaftlichen Erfordernisse unter Berücksichtigung insbesondere der wasserwirtschaftlichen Belange bedarfsgerecht angepasst. Neue Wege sind nur in geringem Umfang erforderlich. Um größere Wirtschaftseinheiten zu schaffen, können nicht mehr benötigte Wege entfallen.

Das vorliegende Liegenschaftskataster basiert zum Teil auf der Urmessung aus dem Jahre 1828 (Urkataster). Es liegt kein einwandfreies Kataster vor. In dem Jahr 1964 wurde ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren in Teilen der Feldlage durchgeführt. Dabei wurden die Flurstücke ohne örtliche Vermessung zu größeren Parzellen zusammengefasst. Hohe Abweichungen zwischen ALKIS (Kartenfläche) und ALB (Buchfläche) liegen vor. Eine Erneuerung des Liegenschaftskatasters im Verfahrensgebiet ist zweckmäßig und dient der Rechtssicherheit sowohl der privaten Grundstückseigentümer als auch des öffentlichen Eigentums.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landespflege können im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens realisiert werden. Die Anlage von Gestaltungselementen im Agrarraum, die Erhaltung vorhandener Landschaftselemente sowie die Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme bieten Vorteile für Natur und Landschaft und für den Erholungswert der Landschaft. Die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern durch die Ausweisung von ausreichend breiten Randstreifen entlang der Gewässer führen zu einer ökologischen Strukturverbesserung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Bachtäler sollen durch die Wiederaufnahme oder Fortführung extensiver Grünlandwirtschaft offen gehalten werden.

Die Bodenordnung schafft klare Eigentumsverhältnisse und eine rechtliche Absicherung. Die Eigentümer erhalten durch die Zusammenlegung von zersplitterten Flurstücken größere Eigentumsflächen.

Auch die Besitzverhältnisse werden eindeutig geregelt und ausreichend große Bewirtschaftungseinheiten durch Zusammenlegung von Grundstücken gebildet. Die bestehenden Pachtverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich werden bei der Neugestaltung der Grundstücke berücksichtigt.

Im Rahmen der Ortslagenregulierung können die Ortslagengrundstücke in ihrem Zuschnitt an die Situation angepasst und optimiert und gleichzeitig bauliche Missstände (bspw. Überbau) beseitigt werden und damit die Nutzung verbessert und eine bauliche Entwicklung ermöglicht werden. Die rechtlichen Verhältnisse insbesondere Grunddienstbarkeiten, Geh- und Fahrrechte können neu geordnet werden oder durch im Liegenschaftskataster nachgewiesene Wege ersetzt werden. Erschließungen von Hausgrundstücken können verbessert, Fußwege angelegt und innerörtliche Wegeverbindungen geschaffen werden. Die Eigentumsverhältnisse werden geklärt und das Liegenschaftskataster erneuert.

Die Umsetzung von Maßnahmen aus dem sich derzeit in der Fortschreibung befindlichen Dorferneuerungskonzeptes mit begleitender Dorfmoderation soll durch die Bodenordnung unterstützt werden.

Zusammengefasst werden mit dieser Vereinfachten Flurbereinigung in Verbindung mit der Dorferneuerung Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung in der Ortsgemeinde fördern:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen;
- Arrondierung des Kleinprivatwaldes;
- Verbesserung der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flurstücke durch die Instandsetzung vorhandener Wege bzw. die Anlage neuer Wege der bisher unzureichend erschlossenen Flurstücke im Privatwald;
- Umsetzung bzw. Unterstützung der Planungen des Dorferneuerungskonzeptes mit Hilfe der Dorfflurbereinigung;
- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an Gebäude- und Hofgrundstücken insbesondere im Bereich der Kreisstraße K49 sowie den Gemeindestraßen;
- Maßnahmen zur Verbesserung landespflegerischer und grünordnerischer Verhältnisse

- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes durch Ausweisung von Fußwegen und Schaffung von Verbindungswegen und ggf. die Unterstützung von touristischen Entwicklungszielen
- Erneuerung der öffentlichen Bücher.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung am zweckmäßigsten mit der Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG ermöglichen. Durch diese Verfahrensart ist gewährleistet, dass die Ziele möglichst schnell und unter Ausnutzung gesetzlich möglicher Vereinfachungen umgesetzt werden. Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass die vorgesehenen Maßnahmen möglichst optimal durchgeführt werden können und gleichzeitig der vermessungstechnische Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze minimiert werden kann.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Brenk erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Dorfentwicklung und der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen sowie bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Flurbereinigungsbeschluss eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut, neu gestaltet oder bewirtschaftet werden können und die angestrebten Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung erst erheblich später erreicht werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur langfristigen Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft, die zu erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung und die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere in Verbindung mit der raschen Umsetzung des Dorferneuerungskonzeptes, ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
Bannerberg 4, 56727 Mayen

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Mayen, den 21.12.2015

Im Auftrag

gez.: Sebastian Turck

Vermessungsdirektor

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der öffentlichen Bekanntmachung